



## Einwohnergemeinde Turgi

### Sommerversammlung 2019



**Donnerstag, 6. Juni 2019, 19.30 Uhr**  
in der Mehrzweckhalle Gut

#### Traktandenliste

Seite

---

1. Protokollgenehmigung der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2018	3
2. Protokollgenehmigung der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Februar 2019	4
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2018	5
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2018	6
5. Genehmigung des Gemeindevertrages mit der Stadt Baden betreffend die Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden	9
6. Genehmigung eines Zusatzkredites für den Neubau des Sportplatzes Oberau	13
7. Verschiedenes und Umfrage	18

## HERZLICHE EINLADUNG

---

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Turgi freut sich, Sie mit dieser Broschüre zur Sommergemeindeversammlung 2019 einzuladen. Herzlich willkommen heissen wir die Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Als Stimmbürgerin und Stimmbürger von Turgi haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinderat Turgi

### **Organisatorisches**

Anträge sind an der Gemeindeversammlung mündlich vorzubringen. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail ([gemeindekanzlei@turgi.ch](mailto:gemeindekanzlei@turgi.ch)) oder per Post (Gemeindekanzlei, Schulhausstrasse 8) mitgeteilt werden.

### **Aktenauflage**

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vom 23. Mai bis 6. Juni 2019 bei der Gemeindekanzlei Turgi zur Einsichtnahme auf.

Bei der Abteilung Finanzen (Tel. 056 201 70 20 oder [finanzen@turgi.ch](mailto:finanzen@turgi.ch)) kann der detaillierte Rechnungsabschluss sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht bestellt werden. Zudem kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 201 70 10 oder [gemeindekanzlei@turgi.ch](mailto:gemeindekanzlei@turgi.ch)) der ausführliche Rechenschaftsbericht bestellt werden.

Alle Unterlagen und sämtliche Traktandenberichte sind ebenfalls ab dem 23. Mai 2019 unter [www.turgi.ch](http://www.turgi.ch) abrufbar.

### **Stimmrechtsausweis**

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Der Ausweis ist abzutrennen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

## **TRAKTANDUM 1**

### **Protokollgenehmigung der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2018**

---

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit auf der Kanzlei nachgelesen oder im Internet unter [www.turgi.ch](http://www.turgi.ch) abgerufen werden.

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018 geprüft und ebenfalls als in Ordnung befunden.

**Antrag: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2018 sei zu genehmigen.**

## **TRAKTANDUM 2**

### **Protokollgenehmigung der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Februar 2019**

---

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit auf der Kanzlei nachgelesen oder im Internet unter [www.turgi.ch](http://www.turgi.ch) abgerufen werden.

Die Finanzkommission hat das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 geprüft und ebenfalls als in Ordnung befunden.

**Antrag: Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 sei zu genehmigen.**

## TRAKTANDUM 3

### Rechenschaftsbericht 2018

---

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen der Gemeindeversammlung zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt, wird aber aus Kostengründen nicht abgedruckt.

Er kann während der Aktenaufgabe vom 23. Mai bis 6. Juni 2019 in der Gemeindekanzlei eingesehen, unter der Telefonnummer 056 201 70 10 oder [gemeindekanzlei@turgi.ch](mailto:gemeindekanzlei@turgi.ch) bestellt oder auf der Webseite [www.turgi.ch](http://www.turgi.ch) heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat dankt dem Personal, den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Allen Verantwortlichen in Vereinen und Institutionen und deren Mitgliedern herzlichen Dank für ihre Arbeit und für die Bereicherung des Gemeindegeschehens.

Einen Dank all jenen, welche sich auch ausserhalb der offiziellen Institutionen in irgendeiner anderen Art für unsere Gemeinde Turgi engagieren und teils im Stillen wertvolle Arbeit leisten.

**Antrag: Der Rechenschaftsbericht 2018 sei zu genehmigen.**

## TRAKTANDUM 4

### Jahresrechnung 2018

---

#### 1. Aktenauflage

Die Jahresrechnung 2018 (inkl. Erläuterungen) der Einwohnergemeinde ist auf der Homepage der Gemeinde Turgi ([www.turgi.ch/politik/gemeindeversammlung/rechnungen](http://www.turgi.ch/politik/gemeindeversammlung/rechnungen)) publiziert. Auf Wunsch wird Ihnen die Abteilung Finanzen gerne ein Exemplar zustellen. Sämtliche Unterlagen liegen zudem während der Auflagefrist in der Abteilung Finanzen zur Einsichtnahme auf.

#### 2. Erfolgsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierung)

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>11'493'832.77</b>	<b>11'696'254.50</b>	<b>12'043'154.89</b>
30 Personalaufwand	1'719'461.00	1'889'255.00	1'807'729.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'766'657.27	1'877'105.00	1'764'498.09
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	695'767.55	710'590.00	771'353.25
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	41.00	210.00	205.00
36 Transferaufwand	7'311'905.95	7'219'094.50	7'699'368.95
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'941'330.75</b>	<b>11'226'115.00</b>	<b>11'406'027.95</b>
40 Fiskalertrag	7'598'148.5	7'583'000.00	7'454'797.15
41 Regalien und Konzessionen	49'960.80	48'000.00	50'629.55
42 Entgelte	1'160'640.14	842'030.00	1'018'853.40
43 Verschiedene Erträge	500.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	26'411.55
46 Transferertrag	3'132'081.31	2'753'085.00	2'855'336.30
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>447'497.98</b>	<b>- 470'139.50</b>	<b>- 637'126.94</b>
34 Finanzaufwand	83'304.03	86'435.00	140'855.24
44 Finanzertrag	2'241'726.60	214'500.00	327'185.50
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>2'158'422.57</b>	<b>128'065.00</b>	<b>186'330.26</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>2'605'920.55</b>	<b>- 342'074.50</b>	<b>- 450'796.68</b>
38/48 Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag	163'224.00	163'000.00	0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>2'769'144.55</b>	<b>- 179'074.50</b>	<b>- 450'796.68</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

### 3. Investitionsrechnung

Bei den über mehrere Jahre laufenden Krediten kann es zu grösseren Verschiebungen kommen. Nach Abschluss der Projekte wird eine Kreditabrechnung erstellt. Deshalb werden diese Posten nicht speziell erläutert. Sämtliche Budgetkredite konnten infolge guter Planung und Vorbereitung unterschritten und somit positiv abgeschlossen werden.

### 4. Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Total Investitionsausgaben	352'204.20	525'000.00	851'975.95
Total Investitionseinnahmen	7'382.50	0.00	2'067.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>- 344'821.70</b>	<b>- 525'000.00</b>	<b>- 849'908.95</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>3'414'544.60</b>	<b>480'245.50</b>	<b>405'665.57</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>3'069'722.90</b>	<b>- 44'754.50</b>	<b>- 444'243.38</b>

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Jährlich höhere Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

### 5. Bilanz

Die Selbstfinanzierung (ohne Spezialfinanzierungen) beträgt Fr. 3'414'544.60, was bei Nettoinvestitionen von Fr. 344'821.70 zu einem Finanzierungsüberschuss von **Fr. 3'069'722.90** führt. Neu weist die Gemeinde Turgi ein Nettovermögen von Fr. 2'164'424.99 aus. Pro Einwohner resultiert neu ein Nettovermögen von Fr. 718.12. Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis Fr. 2'500 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend → Selbstfinanzierungsanteil.

### 6. Zusammensetzung Eigenkapital Einwohnergemeinde

	31.12.2018	31.12.2017
Verpflichtung / Vorschüsse ggü. Spezialfinanzierungen	10'613'524.79	11'832'173.39
Fonds	132'767.65	133'659.20
Aufwertungsreserve	26'415'555.00	26'578'779.00
Bilanzüberschuss (frei verfügbares Eigenkapital)	9'136'778.89	6'367'634.34
<b>Total Eigenkapital Einwohnergemeinde</b>	<b>46'298'626.33</b>	<b>44'912'245.93</b>

## 7. Spezialfinanzierungen

Die Gebühreneinnahmen fallen im 2018 tiefer aus als im Vorjahr, dies infolge der Umstellung auf die Jahresrechnung (verlängerter Rechnungslauf 2017). Im 2018 sind es ordentlich wieder deren 12 Monate. Per 1. Januar 2019 wird die ARA Unterau in die ARA Wasserschloss überführt. Dies führt zu ausserplanmässigen Abschreibungen der getätigten Investitionen von 1.2 Mio. Franken. Die Spezialfinanzierungen wurden im 2018 einer MWST-Prüfung unterzogen. Die Steuerkorrekturen 2013 bis 2017 wurden den Betrieben gutgeschrieben bzw. belastet. Das Ergebnis der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall präsentiert sich wie folgt:

### 7.1 Erfolgsausweis Spezialfinanzierungen Erfolgsrechnung 2018

	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>	<b>Abfall</b>
Betrieblicher Aufwand	398'064.50	1'591'910.38	257'105.67
Betrieblicher Ertrag	436'738.40	297'697.20	279'595.35
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>38'673.90</b>	<b>- 1'294'213.18</b>	<b>22'489.68</b>
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>6'147.00</b>	<b>8'029.00</b>	<b>225.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>44'820.90</b>	<b>- 1'286'184.18</b>	<b>22'714.68</b>
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>44'820.90</b>	<b>- 1'286'184.18</b>	<b>22'714.68</b>

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

### 7.2 Finanzierungsausweis Spezialfinanzierungen Investitionsrechnung 2018

	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>	<b>Abfall</b>
Investitionsausgaben	72'093.80	332'396.60	0.00
Investitionseinnahmen	28'171.70	37'000.00	0.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>- 43'922.10</b>	<b>- 295'396.60</b>	<b>0.00</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>142'598.70</b>	<b>- 94'418.08</b>	<b>30'723.98</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>98'676.60</b>	<b>- 398'814.68</b>	<b>30'723.98</b>

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

  

<b>Nettovermögen/Nettoschuld per 01.01.</b>	<b>2'458'812.46</b>	<b>3'179'397.32</b>	<b>89'835.21</b>
<b>Nettovermögen/Nettoschuld per 31.12.</b>	<b>2'557'489.06</b>	<b>2'789'582.64</b>	<b>120'559.19</b>

(+ = Nettovermögen / - = Nettoschuld)

**Antrag: Die Jahresrechnung 2018 sei zu genehmigen**



## **TRAKTANDUM 5**

### **Gemeindevertrag mit der Stadt Baden betreffend die Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Führung der sozialhilfedienstlichen Aufgaben ist zurzeit noch der Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden (JFB) am Standort Baden beauftragt.

Die Zusammenarbeit mit der JFB entspricht leider schon seit längerer Zeit nicht mehr den Erwartungen und Anforderungen des Gemeinderates bezüglich Effizienz, Effektivität und Professionalität - insbesondere im verwaltungsrechtlichen Bereich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Herbst 2018 entschieden, dass die Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens, unter einer Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile, neu evaluiert und mögliche Alternativen geprüft werden sollen.

Damit die Gemeinde Turgi bei der Evaluation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens flexibel ist, wurde die Mitgliedschaft im Gemeindeverband JFB per 31. Dezember 2020 gekündigt. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2018 hat dem Austritt der Gemeinde Turgi aus dem Gemeindeverband JFB per 31. Dezember 2020 zugestimmt. Dieser Beschluss ist nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.

#### **2. Neuevaluation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens**

Bei der Neuevaluation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens wurden folgende Varianten geprüft:

##### **2.1 Aufbau eigener Sozialdienst**

In Anbetracht der Fallzahlen wäre eine Integration des Sozialdienstes in die Gemeindeverwaltung Turgi grundsätzlich denkbar. Dieses Modell kommt für den Gemeinderat infolge des Fachkräftemangels, der mangelnden Stellvertretungsregelung und der Arbeitsplatzsituation in der Gemeindeverwaltung nicht in Frage.

Die zunehmende Fallkomplexität erfordert zunehmend Spezialwissen, welches nur in einer grösseren Organisation sichergestellt werden kann. Ein eigener Sozialdienst, mit beschränktem Stellenetat, würde schnell an seine Grenzen kommen und könnten den steigenden Anforderungen nicht gerecht werden.

## 2.2 Wiedereintritt Gemeindeverband JFB

Eine Herausforderung in der täglichen Zusammenarbeit mit der Fachstelle JFB sind weiterhin die unterschiedlichen Auffassungen bei der Fallführung. Der Gemeinderat Turgi legt Wert auf das Gewähren individueller, bedarfsgerechter und in einem angemessenen Kosten-/Nutzen-Verhältnis stehender Finanzhilfen, die das Wohl der Hilfesuchenden mit dem Wohl der Allgemeinheit verbinden.

Entscheidend erachtet der Gemeinderat Turgi aber die Tatsache, dass das heutige Zusammenarbeitsmodell mit der Fachstelle JFB viele Schnittstellen aufweist, welche einerseits zu Doppelspurigkeiten führen und andererseits die internen Koordinationsarbeiten – wohl für beide Seiten – sehr aufwändig machen. Es braucht nach Ansicht des Gemeinderates Turgi grundlegende strukturelle Veränderungen, damit die Dienstleistungen im Sozialbereich umfassend, bedarfsgerecht und zukunftsgerichtet angeboten werden können.

Aus Sicht des Gemeinderates Turgi haben die Sofortmassnahmen (Beizug eines Verwaltungsprofis, 4-Augen-Prinzip, fachspezifische Weiterbildung und Austausch mit den Gemeindeverwaltungen), welche aufgrund der Kündigung der Gemeinde Turgi durch den Gemeindeverband JFB eingeleitet wurden, gesamtheitlich betrachtet nicht die erhoffte Qualitätssteigerung herbeigeführt.

Leider hat es der Gemeindeverband JFB seit Herbst 2018 verpasst, Überlegungen zu möglichen strukturellen Veränderungen zu tätigen und weitere greifende Massnahmen zur Qualitätsverbesserung zu implementieren. Im Gegenteil wurde die externe Unterstützung der Fachstelle JFB durch einen Verwaltungsprofi schon wieder aufgegeben. Auf Nachfrage des Gemeinderates teilte der Gemeindeverband JFB mit, dass der Vorstand sich erst im Rahmen der Frühlingsklausur 2019 mit einer Neuorganisation des Verbandes, allerdings bereits unter Berücksichtigung des Austritts der Gemeinde Turgi, beschäftigen konnte.

Weil der Gemeindeverband JFB auf die Bedürfnisse der Gemeinde Turgi nicht eingehen kann, kommt für den Gemeinderat ein Wiedereintritt in den Gemeindeverband JFB nicht in Frage.

## 2.3 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

Anfragen bezüglich einer umfassenden Auslagerung des Sozialdienstes wurden von den Gemeinden Gebenstorf und Untersiggenthal ablehnend beantwortet.

Die Stadt Baden ist hingegen bereit, die Dienstleistungen im Sozialbereich für die Gemeinde Turgi im Vertragsverhältnis zu erbringen. Die Stadt Baden bietet ein komplettes Outsourcing des Sozialdienstes an und stellt mit dem Modell der Sozialkommission eine professionelle Führung sicher.

Der Gemeinderat Turgi ist überzeugt, dass die gewünschte Professionalisierung im Bereich des Sozialwesens nur mit einem kompletten Outsourcing des Dienstleistungszweiges, wie es nur die Stadt Baden anbietet, erreicht werden kann. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Baden ist für den Gemeinderat darum die zukunftsweisende und einzige in Frage kommende Variante.

### 3. Regionaler Sozialdienst Baden

Anlässlich mehreren Gesprächen wurden mit den Vertretern der Stadt Baden der Gemeindevertrag und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen für die administrative Fallführung und den nachfolgenden Betrieb eines Regionalen Sozialdienstes Baden erarbeitet.

Dabei wurde schnell festgestellt, dass die Bildung eines Regionalen Sozialdienstes für beide Gemeinden Vorteile bringt und somit die Vollintegration des Sozialdienstes von Turgi in die Sozialen Dienste von Baden das gemeinsame Ziel ist. Damit die Arbeit effizient und effektiv durchgeführt werden kann, werden die gleiche Verordnung, die gleichen Arbeitsabläufe und internen Weisungen und Regeln für beide Gemeinden gelten.

Dies bedingt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde (bisher Gemeinderat) an eine paritätisch zusammengesetzte Sozialkommission übertragen werden. Das Mitspracherecht und die Einflussnahme ist durch den Einsitz von zwei Turgemer Gemeindevetretern in der Sozialkommission sichergestellt.

Da die Klientinnen und Klienten von Turgi auch heute schon nach Baden zur Geschäftsstelle der JFB gehen, ändert sich für sie diesbezüglich nichts.

#### 3.1 Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet des Regionalen Sozialdienstes Baden sieht wie folgt aus:

- Prüfung Rechtsanspruch auf materielle Hilfe, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung gemäss der aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung
- Laufende Fallführung (Bearbeiten von Problemerkassungen, Zielsetzungen, Triage an andere Fachinstitutionen, Case-Management, Sozialhilfestatistik, Partnerweb)
- Gewährung von immaterieller Hilfe
- Sicherstellung der monatlichen Auszahlungen (Sozialhilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung) und der Rechnungsführung
- Sicherstellung des Alimenteninkassos und der Inkassohilfe
- Geltendmachung von Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen
- Sicherstellung der Abrechnungen mit dem Kanton
- Sicherstellung der Pflegekinderaufsicht
- Erstellen von Berichten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Vertretung der Bedürfnisse, Anliegen und Rechte der Gemeinde Turgi gegenüber übergeordneten Stellen und Organisationen

#### 3.2 Umsetzung

Die Überführung und Integration des Sozialdienstes Turgi in den Regionalen Sozialdienst Baden ist in zwei Phasen geplant.

Bereits per 1. Januar 2020 wird der Regionale Sozialdienst Baden die administrative Fallführung, welche bisher durch die Gemeindekanzlei und Abteilung Finanzen Turgi geführt wurde, übernehmen. So können die Klientendaten bereits frühzeitig eingesehen und bereinigt werden. Der Regionale Sozialdienst Baden prüft und verabschiedet während dieser Übergangsphase die von der JFB eingehenden Anträge und ist für den Zahlungsverkehr sowie die Klientenbuchhaltung verantwortlich. Die Klientenbetreuung und Anspruchsberechnung erfolgt bis zum Auslaufen der Kündigungsfrist nach wie vor durch die JFB.

Per 1. Januar 2021 erfolgt schliesslich die Vollintegration des Sozialdienstes Turgi in die Organisation Baden und der Regionale Sozialdienst Baden übernimmt die bisherige Tätigkeit der JFB.

### 3.3 Mitarbeitende und Räumlichkeiten

Für die Anstellung des Personals sowie die Zurverfügungstellung der notwendigen Räumlichkeiten ist die Stadt Baden zuständig.

### 3.4 Finanzierung

Die Kosten für die Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden werden zwischen der Stadt Baden und der Gemeinde Turgi im Verhältnis der bearbeiteten Dossierzahlen aufgeteilt.

Die effektiven Sozialhilfekosten trägt jede Gemeinde für ihre Sozialhilfebeziehenden wie bis anhin selbst.

In der Übergangsphase im Jahr 2020 leistet die Gemeinde Turgi der Stadt Baden eine Pauschalabgeltung von Fr. 40'000. Da im Turgemer Verwaltungsteam per Januar 2020 eine Penumreduktion erfolgt, verursacht die vorzeitige administrative Fallführung durch den Regionalen Sozialdienst Baden nur bedingte Mehrkosten.

## 4. Genehmigung Gemeindevertrag

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindevertrag sowie die dazugehörigen Leistungsvereinbarungen liegen während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

**Antrag: Der Gemeindevertrag mit der Stadt Baden betreffend die Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden sei zu genehmigen.**

## TRAKTANDUM 6

### Zusatzkredites für den Neubau des Sportplatzes Oberau

---

#### 1. Ausgangslage

Zu wenig Platz für das Training und den Spielbetrieb sowie Garderoben- und Duschverhältnisse, die nicht mehr genügen, prägen seit etlichen Jahren die Situation des Fussballclubs Turgi im Zusammenhang mit der bestehenden Infrastruktur beim Fussballplatz Steig und dem Trainingsplatz in der Unterau auf dem Gemeindegebiet Untersiggenthal.

Die Gemeinden Gebenstorf, Turgi und Untersiggenthal sind darum vor mehr als 20 Jahren zum Schluss gekommen, gemeinsam eine regionale Sportanlage im Gebiet Oberau auf dem Gemeindegebiet Untersiggenthal zu erstellen.

#### 2. Baubeiträge der Gemeinden

Die Wintergemeindeversammlungen 2008 von Gebenstorf, Turgi und Untersiggenthal haben der Erstellung einer regionalen Sportanlage zugestimmt und haben folgende einmalige Baubeiträge zuzüglich Teuerung beschlossen:

Gemeinde Untersiggenthal	Fr.	364'000	21.50 %
Gemeinde Gebenstorf	Fr.	242'000	14.25 %
Gemeinde Turgi	<u>Fr.</u>	<u>1'094'000</u>	64.25 %
Total Gemeindebeiträge	Fr.	1'700'000	100.00 %

Die restliche Finanzierung des Sportplatzes wurde wie folgt geregelt:

Darlehen Gemeinde Turgi an FC Turgi	Fr.	772'000
FC Turgi (Eigenleistungen)	Fr.	300'000
Beitrag Sport-Toto	<u>Fr.</u>	<u>200'000</u>
Total übrige Finanzierung	Fr.	1'272'000
Total Baukosten (Stand: 2008)	<u>Fr.</u>	<u>2'972'000</u>

In diesen Kosten ist das Clubhaus, welches vom Fussballclub eigenständig finanziert wird, nicht enthalten.

#### 3. Baubewilligungsverfahren

Nachdem die Gemeinde Untersiggenthal am 30. Mai 2011 den Gestaltungsplan Oberau beschlossen hatte, konnte mit den Arbeiten für die Baugesuchseingabe begonnen werden.

Das Baugesuch für die Erstellung von 4 Fussballfeldern, einem Vereinslokal, einem Parkplatz und für die Umgebungsgestaltung wurde schliesslich im Oktober 2012 beim Gemeinderat Untersiggenthal eingereicht. Gegen das Baugesuch gingen während der öffentlichen Auflage zahlreiche Einwendungen ein. Anlässlich der im Juli 2013 durchgeführten Einwendungsverhandlung konnte keine Einigung mit den Einwendenden erzielt werden. Am 5. August 2013 wies der Gemeinderat Untersiggenthal die Einwendungen ab und erteilte die Baubewilligung für den Neubau des Sportplatzes Oberau.

Gegen die Baubewilligung reichten insgesamt 26 Anstösser des Bauvorhabens im September 2013 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau ein. Nach einem 4-jährigen Beschwerdeverfahren wies der Regierungsrat an der Sitzung vom 29. November 2017 die Beschwerden gegen die Baubewilligung vollumfänglich ab. Von einem Weiterzug des Entscheides an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sahen die Einwendenden ab und die Baubewilligung für den Neubau des Sportplatzes Oberau ist in der Folge im Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

#### 4. Projektorganisation

Für die Begleitung des Neubauprojektes wurde im ersten Halbjahr 2018 eine Baukommission sowie eine strategische Begleitkommission eingesetzt.

Die Baukommission ist für die operative Umsetzung des Bauvorhabens verantwortlich. Der Präsident rapportiert der strategischen Begleitkommission. Die Baukommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Lienammer Daniel, Gemeinderat Turgi, Präsident
- Bronner Ivan, FC Turgi, Vereins- und Vorstandsmitglied
- Baumann Raphael, FC Turgi, Vereinsmitglied und Seniorenspieler
- Seidel Ralf, Markstein AG, Bauherrenberatung (Beratend / ohne Stimmrecht)
- Barabino Stefano, KMP Architektur AG, Projektleitung (Beratend / ohne Stimmrecht)
- Frey Tim, KMP Architektur AG, Projekt- und Bauleiter (Beratend / ohne Stimmrecht)
- Pfändler Yasmin, Gemeindeganzlei Turgi, Protokoll (Beratend / ohne Stimmrecht)

Die strategische Begleitkommission, in welcher die Trägerschaft vertreten ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- Schoop Adrian, Gemeindeammann Turgi, Präsident
- Lienammer Daniel, Gemeinderat Turgi
- Koller Marlène, Frau Gemeindeammann Untersiggenthal
- Anner Cécile, Gemeinderätin Gebenstorf
- Sandmeier Patrick, Fussballclub Turgi
- Fischer Fabienne, Gemeindeganzlei Turgi, Protokoll (Beratend / ohne Stimmrecht)

## 5. Plausibilisierung Kostenvoranschlag

Nachdem die Baubewilligung für den Neubau des Sportplatzes Oberau in Rechtskraft erwachsen ist, wurde mit der Überarbeitung des Baubeschriebs sowie der Plausibilisierung und Aktualisierung des Kostenvoranschlags, welche beide aus dem Jahr 2012 stammten, begonnen.

Um möglichst grosse Kostensicherheit zu erlangen, wurde das Submissionsverfahren bereits im Dezember 2018 gestartet. Insgesamt sind 83 % der Gesamtkosten mit Offerten verifiziert. Die Kostenentwicklung seit der Genehmigung der Baubeiträge zeigt folgendes Bild:

Position	2009	2012	2019	Begründung <sup>1)</sup>
Grundstück	33'500	83'300	97'200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondernutzungsplanung</li> <li>• Gutachten Licht und Lärm</li> </ul>
Gebäude	754'800	1'182'500	1'257'600	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflagen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV)</li> <li>• Vergrößerung Garderoben / Materialraum</li> <li>• Sicherheitsvorschriften</li> <li>• Anteil Teuerung</li> </ul>
Umgebung	2'034'000	2'256'400	2'765'400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflagen des SFV</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Erdwall / Umzäunung</li> <li>• Anteil Teuerung</li> </ul>
Baunebenkosten	149'500	152'800	227'600	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrenskosten</li> <li>• Dienstbarkeiten</li> <li>• Gutachten</li> <li>• Projektbegleitung</li> </ul>
Offene Reserve	0	0	100'200	• Reserven zusätzlich
Clublokal	298'400	296'000	in Gebäude enthalten	
<b>Total</b>	<b>3'270'400</b>	<b>3'971'000</b>	<b>4'448'000</b>	

Die Differenz zwischen den Kostenvoranschlägen 2009 und 2019 im Umfang von aufgerundet Fr. 1'180'000 setzt sich wie folgt zusammen:

Mehrkosten aus Projektanpassungen Fr. 358'000  
(Anpassungen Clubhaus, Beleuchtung)

Unbeeinflussbare bzw. begründete Mehrkosten Fr. 822'000  
(Projektänderungskosten, Umsetzung neuer Vorschriften, Veränderung technischer Standards, Erdwall, Verfahrenskosten, Gutachten, Teuerung)

<sup>1)</sup> Die Aufstellung der detaillierten Kostenabweichungen ist Bestandteil der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung.

Die Mehrkosten, welche durch Projektanpassungen bedingt sind, werden vom Fussballclub Turgi alleine getragen. Der momentan noch ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag von rund Fr. 210'000 (inkl. Fr. 100'000 Reserve) will der Fussballclub Turgi mit Eigenleistungen, Sammelaktionen, Backsteinverkauf und Crowdfunding decken.

Die unbeeinflussbaren und begründeten Mehrkosten können nicht dem Fussballclub Turgi auferlegt werden, sondern sind vom Gemeinwesen zu tragen.

## **6. Stellenwert des Fussballclubs Turgi**

Der FC Turgi, der in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen feiert, zählt heute rund 320 aktive Mitglieder, wovon rund 190 Kinder die Juniorenabteilung bilden. Regelmässig nehmen pro Saison rund 18 Mannschaften (auch eine Damenmannschaft) am Spielbetrieb teil.

Die aktuelle Platzsituation auf der Steig stellt die Vereinsverantwortlichen bei der wöchentlichen Trainings- und Spielbetriebsplanung je länger je mehr vor grosse Probleme. Die Kabinenverhältnisse sind sehr eng und die sanitären Anlagen auf der Steig sind in einem desolaten Zustand. Die Fassaden weisen Risse auf und sämtliche Fenster sind undicht und spröde. Weil das Gebäude über kein Heizsystem verfügt, gefrieren im Winter Leitungen und das Gebäude muss mit Heizstrahlern erwärmt werden, was weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll ist. Der Warmwasserboiler reicht nicht aus, weshalb teilweise kalt geduscht werden muss. Weil zu wenig Stauraum für Material und Bälle vorhanden ist, sind beim Fussballplatz Steig mittlerweile 4 provisorische Materialcontainer installiert.

Ein ordentlicher Spielbetrieb ist heute nur dank viel gegenseitigem Verständnis und Improvisationskunst und der guten Zusammenarbeit aller Funktionäre, Trainer und Vereinsmitglieder möglich. Die Platzverhältnisse lassen oftmals kein optimales Training zu und vor allem bei Spielen unter der Woche sind Engpässe vorprogrammiert. Eine Weiterführung des umfangreichen Trainings- und Spielbetriebes auf der Steig wäre nur mit einer Reduktion der Mannschaften möglich. Viele Jugendliche müssten einen anderen Verein suchen.

Im FC Turgi engagieren sich viele verantwortungsbewusste Personen, die mit einem grossen Aufwand unseren Jugendlichen eine sinnvolle und attraktive Freizeitbeschäftigung ermöglichen. Die Gegenwart zeigt, dass die Attraktivität des Fussballsports nach wie vor gross ist und viele Kinder und Jugendliche dieses Angebot nutzen wollen. Der Teamsport ist auch für viele ausländische Personen der erste Schritt zur Integration.

Der FC Turgi erfüllt eine wichtige Aufgabe im regionalen Sport- und Freizeitangebot. Damit der FC Turgi auch in Zukunft eine gute Basis für seine Entwicklung hat und die Grundlage für eine intensive Jugend- und Sozialarbeit vorhanden ist, benötigt der Verein eine neue, geeignete Infrastruktur.

## **7. Verkauf des Fussballplatzes Steig**

Die Gemeinde Turgi hat im Jahre 1990 mit dem FC Turgi einen Baurechtsvertrag über das Areal des Fussballplatzes Steigacker in Ennetturgi (Untersiggenthal) abgeschlossen.



Die Wintergemeindeversammlung 2008 hat der entschädigungslosen Auflösung des Baurechtsvertrages mit dem FC Turgi über das Areal Steigacker auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Sportanlage zugestimmt.

Die regionale Sportanlage stellt für Turgi auch eine Chance in finanzieller Hinsicht dar. Das Grundstück befindet sich in einer gemischten Wohn-/Gewerbezone. Die Gemeinde Turgi erhält somit die Gelegenheit, den Wert eines grösseren zusammenhängenden Landstücks an zentraler, gut erschlossener Lage zu realisieren. Sie kann den Wert des Areals jedoch erst realisieren, wenn dort nicht mehr Fussball gespielt wird. Während des langjährigen Planungsverfahrens sind nicht nur Mehrkosten aufgelaufen, sondern auch die Baulandpreise sind angestiegen. Im Vergleich zu vor 10 Jahren kann die Gemeinde Turgi mit dem Verkauf des Fussballplatzes einen wesentlich grösseren Erlös erzielen; eine aktuelle Landwertschätzung geht von einer Verdoppelung aus.

## **8. Würdigung des Gemeinderates**

Die Trägerschaft hat in den letzten 10 Jahren für den Bau des Sportplatzes Oberau kämpfen müssen. So waren die ursprünglichen Finanzierungsentscheide, die notwendige Umzonung, der erarbeitete Gestaltungsplan sowie das Baugesuchsverfahren umstritten.

Nachdem bereits unzählige Arbeitsstunden von Seiten der Behörden- sowie Vereinsvertreter geleistet worden sind und Kosten im Umfang von Fr. 310'000 für die Projektplanung und das Bewilligungsverfahren aufgelaufen sind, ist alles daran zu setzen, dieses Projekt realisieren zu können.

Die Kostensteigerung seit der Genehmigung des ursprünglichen Gemeindebeitrags zum aktuellen Kostenvoranschlag ist begründ- und nachvollziehbar. Die Mehrkosten sind durch Teuerung, Projektanpassungen wie beispielsweise den Erdwall, Gutachten sowie Verfahrenskosten aufgrund des Einwendungsverfahrens, durch neue Vorschriften des Schweizerischen Fussballverbandes sowie neuer Vorgaben bezüglich Absturzsicherungen und neuer technischer Standards (Beleuchtung) entstanden. Der FC Turgi beteiligt sich im Vergleich bereits in einem sehr grossen Umfang am Neubauprojekt. Eine weitere Kostenbeteiligung durch den Fussballclub Turgi erachtet der Gemeinderat als nicht zumutbar und kann vom Fussballclub nicht finanziert werden.

Im Gesamtkontext betrachtet, erachtet der Gemeinderat daher die alleinige Mehrkostenübernahme für den Neubau des Sportplatzes Oberau durch die Gemeinde Turgi als begründ- und vertretbar.

**Antrag: Für den Neubau des Sportplatzes Oberau sei ein zusätzlicher Gemeindebeitrag von Fr. 822'000.00 zu genehmigen.**

### **Informationsveranstaltung**

Am **Dienstag, 28. Mai 2019, 19.30 Uhr, im Bauernhaus an der Limmat**, informiert der Gemeinderat zum Neubau des Sportplatzes Oberau. Nutzen Sie die Gelegenheit sich detailliert zu informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## **TRAKTANDUM 7**

### **Verschiedenes und Umfrage**

---

Die Versammlung kann unter diesem Traktandum das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.

## **DIE RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

### **Antragsrecht**

Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

### **Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag)**

Jede und jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» zu erfolgen. Die Stimmberechtigten werden gebeten, Anträge jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen ([gemeindekanzlei@turgi.ch](mailto:gemeindekanzlei@turgi.ch)).

### **Anfragerecht**

Alle Stimmberechtigten können zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne Verzug am folgenden Donnerstag in der Rundschau (amtliches Publikationsorgan) und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz). Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **Referendumsabstimmung an der Urne**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zu Stande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden (Frist 10 Tage).

## **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Unterschriftenliste (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.